

Betreff

Beratung und Beschlussfassung über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Errichtung eines Zweckverbandes (Breitbandzweckverband Angeln - BZVA) und Billigung der Verbandssatzung

Sachbearbeitende Dienststelle:

Fachbereich I

Datum

28.04.2016

Sachbearbeitung:

Gerd Aloe

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Gemeindevertretung der Gemeinde Steinberg (Beratung und Beschluss)

Sitzungstermin

Status

Ö

Beschlussvorschlag:

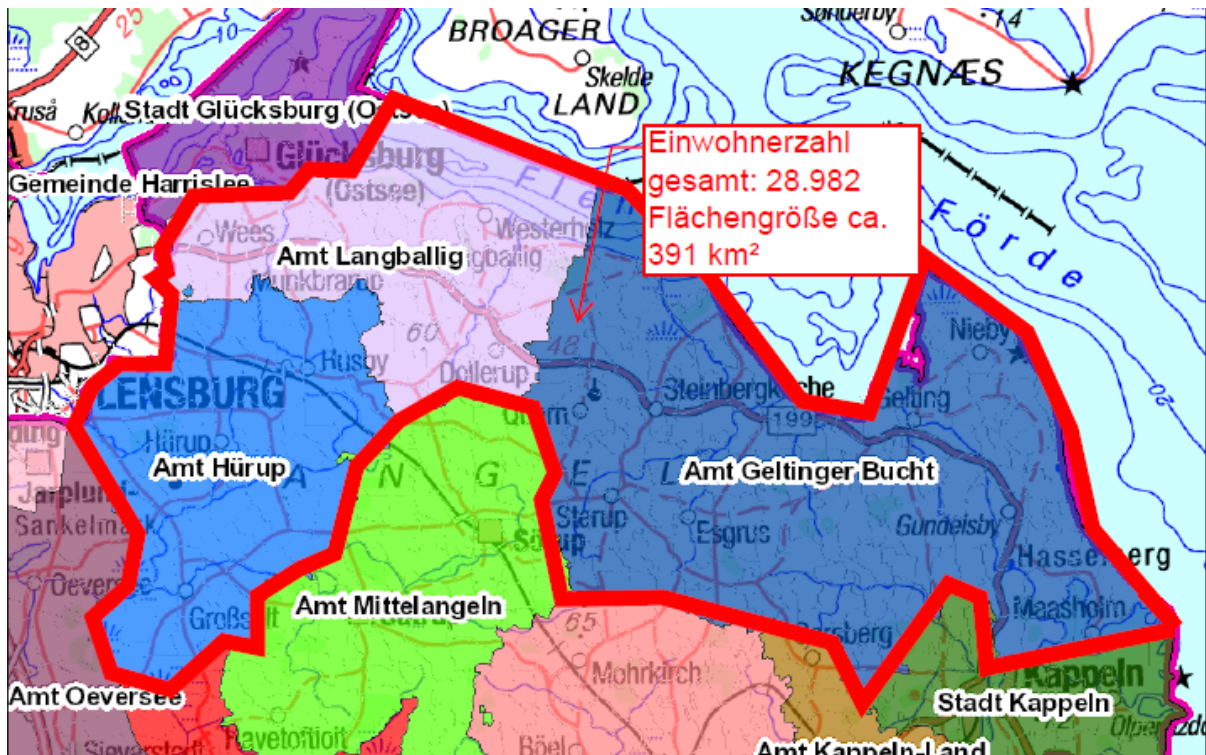
Die Gemeindevertretung Steinberg beschließt den Beitritt zum neu entstehenden Breitbandzweckverband Angeln (BZVA). Der Entwurf eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Errichtung eines Zweckverbandes wird in der vorgelegten und erläuterten Fassung inhaltlich anerkannt; insbesondere wird anerkannt, dass die Verbandsumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder und die andere Hälfte der Gesamtumlage wird nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamtfläche aller Verbandsmitglieder bemessen wird. Der Entwurf der Zweckverbands-satzung wird zur Kenntnis genommen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag zu unterschreiben. Der BZVA wird nach Gründung für die Umsetzung der Aufgabe umgehend Fördermittel des Bundes beantragen.

Sachverhalt:

Die Ämter Hürup, Langballig und Geltinger Bucht haben eine Kooperationsvereinbarung zur gemeinsamen Verbesserung der Breitbandversorgung geschlossen.

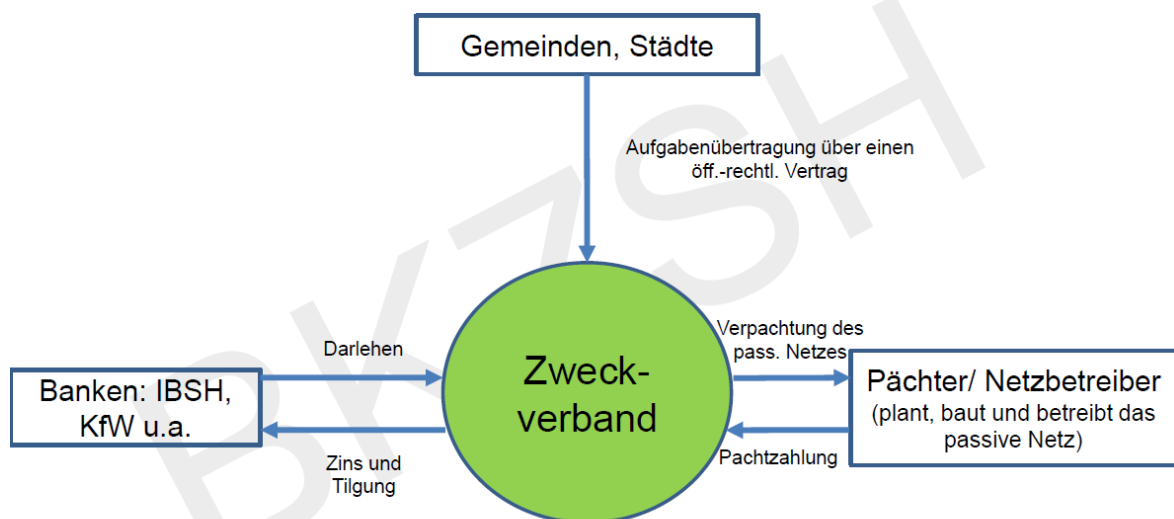
Im Kooperationsgebiet finden sich viele Gemeinden, die auch nach heutiger Definition als „weiße Flecken“ bezeichnet werden und über eine unzureichende Breitbandversorgung verfügen. Alle bisherigen Bemühungen einzelner Gemeinden, der Ämter und des Kreises sind nicht zur Umsetzung gekommen. Es liegt hier ein klassisches „Marktversagen“ vor, die Telekommunikationsunternehmen sind nicht bereit die Gemeinde ohne Bezuschussung ausreichend mit einer Breitbandanbindung zu versorgen. Dieses Marktversagen ist auch von der Bundesregierung erkannt worden und es gibt seit dem 15.06.2015 eine neue „Rahmenregelung zur Unterstützung eines flächendeckenden Breitbandausbaus“.

Hiermit wurden erhebliche Mittel in den Bundeshaushalt eingestellt (max. 15 Millionen EUR pro Antragsteller). Da es keine Förderung für einzelne Gemeinden geben wird, hat das Breitbandkompetenzzentrum des Landes Schleswig-Holstein vorgeschlagen, dass sich einzelne Gemeinden zumindest in den Ämtern, besser aber noch in Kooperation mit anderen Ämtern zusammenzuschließen.



Dieser Zusammenschluss lässt sich auch aus ökonomischer und kommunalrechtlicher Sicht am effektivsten über einen Zweckverband realisieren. Alle 30 Gemeinden mit Ihren 28.982 Einwohnern schließen sich hierbei zusammen und haben die Aufgabe die Breitbandversorgung flächendeckend herzustellen, zu fördern und dauerhaft zu sichern. Ziel ist die Schaffung von Glasfaseranschlüssen in jedem Haushalt.

Zweckverbandsmodell



Der zu gründende Zweckverband wird von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben, soweit die sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen. Als Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage dienen die Einwohnerzahl und die Flächen der einzelnen Gemeinden je zur Hälfte.

So wird die eine Hälfte der Gesamtumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder und die andere Hälfte der Gesamtumlage wird nach dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamtfläche aller Verbandsmitglieder bemessen. Maßgeblich ist

hinsichtlich der Einwohnerzahl der 31.03. des jeweiligen Vorjahres und hinsichtlich der Flächen der Bestand zum Zeitpunkt der Errichtung des BZVA.

Finanzielle Auswirkungen vorhanden Ja: ☒ Nein: ☐

Betroffenes Produktkonto:

Haushaltsansatz im lfd. Jahr: AfA / Jahr:

Noch zur Verfügung stehende Mittel:

Anlagen:

Entwurf öffentlich-rechtlicher Vertrag

Entwurf Verbandssatzung

Ermittlung Verbandsumlage

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur Errichtung eines Zweckverbands

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes schließen die Gemeinden Ahneby, Ausacker, Dollerup, Esgrus, Gelting, Freienwill, Großsolt, Grundhof, Hasselberg, Hürup, Husby, Kronsgaard, Langballig, Maasbüll, Maasholm, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Ringsberg, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stoltebüll, Tastrup, Wees und Westerholz folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

- (1) Die Gemeinden Ahneby, Ausacker, Dollerup, Esgrus, Gelting, Freienwill, Großsolt, Grundhof, Hasselberg, Hürup, Husby, Kronsgaard, Langballig, Maasbüll, Maasholm, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Ringsberg, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stoltebüll, Tastrup, Wees und Westerholz bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Breitbandzweckverband Angeln“ (BZVA).
- (3) Er hat seinen Sitz in Hürup.
- (4) Der BZVA ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Der BZV hat die Aufgabe, eine Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten. Dazu gehört insbesondere das Vorhalten einer entsprechenden Breitbandinfrastruktur (passives Netz) sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an Internet-carrier. Außerhalb des Verbandsgebietes kann der BZV im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen tätig werden.

§ 4

Verbandssatzung, Organe

- (1) Die Beteiligten vereinbaren die diesem Vertrag beigelegte Verbandssatzung, die der BZVA später erlässt.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsterherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Leitung des BZVA

- (1) Der BZVA wird ehrenamtlich geleitet.
- (2) Der BZVA unterhält keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des BZVA nimmt das Amt Hürup wahr. Das Amt Hürup stellt dem BZVA hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Amt Hürup und dem BZVA.

§ 6

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Finanzierung

- (1) Der Zweckverband ist überwiegend wirtschaftlich tätig. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltswirtschaft erfolgt auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik).
- (2) Der BZVA deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen. Soweit seine sonstigen Einnahmen und Finanzmittel nicht ausreichen, erhebt er von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (3) Der Umlageschlüssel für die Verbandsumlage ist in der Verbandssatzung zu bestimmen.
- (4) Als Stammkapital zahlen die Verbandsmitglieder dem BZVA unverzüglich nach der Gründung einen Betrag nach dem in der Verbandssatzung zu bestimmenden Umlageschlüssel. Das Stammkapital beträgt 100.000,00 €.

§ 7

Laufzeit und Bindung

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen in rechtlich zulässiger Weise eine neue Regelung zu treffen, die dem beabsichtigten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für Vertragslücken.

§ 9

Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am2016 in Kraft.

Gemeinde	Bürgermeister/in	Unterschrift/Siegel
Ahneby	Heiner Iversen	
Ausacker	Claus-Peter Richelsen	
Dollerup	Peter-Wilhelm Jacobsen	
Esgrus	Hermann Vollertsen	
Gelting	Uwe Linde	
Freienwill	Hans Heinrich Christiansen	
Großsolt	Wilfried Surrey	
Grundhof	Bernd Wunder	
Hasselberg	Hans-Heinrich Franke	
Hürup	Jan-Nils Klindt	

Husby	Burkhard Gerling
-------	------------------

Kronsgaard	Hans-Walter Jens
------------	------------------

Langballig	Peter Dietrich Henningsen
------------	---------------------------

Maasbüll	Hans-Georg Hinrichsen
----------	-----------------------

Maasholm	Kay-Uwe Andresen
----------	------------------

Munkbrarup	Margrit Jepsen
------------	----------------

Nieby	Volker Lippert
-------	----------------

Niesgrau	Thomas Johannsen
----------	------------------

Pommerby	Malte Jacobsen
----------	----------------

Rabel	Helmut Meyer
-------	--------------

Rabenholz	Jörg Theet-Meinte
-----------	-------------------

Ringsberg	Volker Hatesaul
-----------	-----------------

Stangheck	Björn With
-----------	------------

Steinberg	Gerhard Geißler
-----------	-----------------

Steinbergkirche	Gernot Müller
-----------------	---------------

Sterup	Wolfgang Rupp
--------	---------------

Stoltebüll	Hans-Jürgen Schwager
------------	----------------------

Tastrup	Peter Asmussen
---------	----------------

Wees	Michael Eichhorn
------	------------------

Westerholz	Bernd Ertzinger
------------	-----------------

Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Kommunalaufsicht, hat die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ mit Erlass vom .2016 erteilt.

Verbandssatzung des Breitbandzweckverbandes Angeln

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom2016 und mit Genehmigung der Kommunalaf-sicht des Kreises Schleswig-Flensburg vom2016 die folgende Verbands-satzung des Breitbandzweckverbandes Angeln der Gemeinden Ahneby, Ausacker, Dollerup, Esgrus, Gelting, Freienwill, Großsolt, Grundhof, Hasselberg, Hürup, Husby, Kronsgaard, Langballig, Maasbüll, Maasholm, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Ringsberg, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stoltebüll, Tastrup, Wees und Westerholz (BZVA) erlassen:

§ 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Ahneby, Ausacker, Dollerup, Esgrus, Gelting, Freienwill, Großsolt, Grundhof, Hasselberg, Hürup, Husby, Kronsgaard, Langballig, Maasbüll, Maasholm, Munkbrarup, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Ringsberg, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup, Stoltebüll, Tastrup, Wees und Westerholz (Verbandsmitglieder) bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Breitbandzweckverband Angeln“, (BZVA).
- (3) Er hat seinen Sitz in Hürup.
- (4) Der BZVA ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (5) Der BZVA führt das Landessiegel mit der Inschrift „Breitbandzweckverband Angeln“.

§ 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3 Aufgaben

Der BZVA hat die Aufgabe, eine Breitbandversorgung zu schaffen, bereitzustellen und zu unterhalten. Dazu gehört insbesondere das Vorhalten einer entsprechenden Breitbandinfrastruktur sowie die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen an Internetcarrier. Außerhalb des Verbandsgebietes kann der BZVA im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verträgen tätig werden.

§ 4 Organe

Die Organe des BZVA sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der Verbandsmitglieder. Sie werden im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretenden vertreten.
- (2) Verbandsmitglieder mit mehr als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern entsenden jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter und Verbandsmitglieder mit mehr als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern noch eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist die Einwohnerzahl am 31.12. des Vorjahres des Beginns der Wahlzeit der Gemeindevertretungen. Innerhalb einer Wahlperiode findet keine Veränderung der Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter statt. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter haben eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Verhinderungsfall.
- (3) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt in der ersten Sitzung unter der Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und ihre oder seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung ein, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstands verlangt.

§ 7 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 8

Aufgaben der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. den Verzicht auf Ansprüche des BZVA und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 25.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit die Gesamtbelastung einen Betrag von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 25.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 100.000,00 €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 2.000,00 € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel und der gesetzlichen Vergabebestimmungen.

§ 9

Ständiger Ausschuss

- (1) Es wird folgender ständiger Ausschuss nach § 5 Abs. 6 GkZ i.V.m. § 45 Abs. 1 GO gebildet:

Verbandsausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Verbandsversammlung

davon 3 Mitglieder aus dem Amtsbereich Gelting,

2 Mitglieder aus dem Amtsbereich Hürup und

2 Mitglieder aus dem Amtsbereich Langballig.

Aufgabengebiet:

- Vorbereitung von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten, Erhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Leitungsnetz
 - Haushaltsangelegenheiten
 - Finanzangelegenheiten
 - Personalangelegenheiten
 - Prüfung des Jahresabschlusses
- (2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ im Zusammenhang mit § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 10

Verarbeitung personenbezogener Daten

Um Entschädigungen zu zahlen und um Gratulationen auszusprechen, ist der BZVA berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder

bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11

Verbandsverwaltung

Der BZVA hat kein eigenes Personal. Die Verwaltung sowie die Kassengeschäfte des BZVA nimmt das Amt Hürup wahr. Das Amt Hürup stellt dem BZVA hierfür angemessene Verwaltungskosten in Rechnung. Das Nähere regelt eine Vereinbarung zwischen dem Amt Hürup und dem BZVA.

§ 12

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltswirtschaft erfolgt auf Basis der doppelten Buchführung (Doppik).
- (2) Der BZVA deckt seinen Finanzbedarf im Wesentlichen durch Entgelte für die von ihm bezogenen Leistungen. Er ist so zu führen, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.
- (3) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern keine Verbandsumlage, sofern die Kapitalausstattung und die laufenden Kosten durch Leistungen des Betreibers gewährleistet sind. Soweit die Einnahmen und sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- Als Maßstab für die Bemessung der Verbandsumlage dienen die Einwohnerzahl und die Fläche je zur Hälfte. So wird die eine Hälfte der Gesamtumlage nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder und die andere Hälfte der Gesamtumlage wird nach

dem Verhältnis der Fläche des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Gesamtfläche aller Verbandsmitglieder bemessen. Maßgeblich ist hinsichtlich der Einwohnerzahl der 31.03. des jeweiligen Vorjahres und hinsichtlich der Flächen der Bestand zum Zeitpunkt der Errichtung des Zweckverbandes oder des Beitritts zum Zweckverband.

- (4) Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital von 100.000,00 € ausgestattet. Die Verbandsmitglieder leisten dieses Stammkapital zur Gründung des Zweckverbandes nach dem Umlageschlüssel in Abs. 3.

§ 13

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

- (1) Verträge des BZVA mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und mit juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder der Verdingungsordnung von Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.000 €, hält.

§ 14

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 4.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 15

Änderungen der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung über den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.

§ 16

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem BZVA und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Für die verbleibenden Mitglieder verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 9 Monate zum Jahresende des gleichen Jahres.
- (2) Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter. Die Stammeinlage des ausscheidenden Mitgliedes wird hinsichtlich des werthaltigen Anteils am Eigenkapital erstattet.
- (3) Das Eigentum an den von dem Zweckverband geschaffenen Wirtschaftsgütern im Gebiet der ausscheidenden Gemeinde (insbesondere des passiven Breitbandnetzes) verbleibt beim Zweckverband.
- (4) Vermögensvor- und nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.

§ 18

Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Der BZVA wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Wird der BZVA aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Hierbei geht die im Zweckverbandseigentum stehende Breitbandinfrastruktur auf die Mitglieder über. Jedes Mitglied erwirbt die Breitbandinfrastruktur in seinem Gebiet. Dies gilt auch für etwaige durch den BZVA erworbenes Grundeigentum bzw. sonstige dingliche Rechte. Vermögensvor- und nachteile durch diesen Erwerb werden nicht ausgeglichen. Die weitere Vermögensauseinandersetzung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des BZVA beigetragen haben.

§ 19

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des BZVA werden durch Bereitstellung im Internet unter www.BZVA.de bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung wird in den Aushangkästen der Ämter

Geltinger Bucht, Holmlück 2, 24972 Steinbergkirche
Hürup, Schulstraße 1, 24975 Hürup und
Langballig, Süderende 1, 24977 Langballig

hingewiesen.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

- (3) Andere gesetzliche vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 20
Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am 01. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, Kommunalaufsicht, hat die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ mit Verfügung vom2016 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hürup,2016

gez.
Verbandsvorsteher

Einzahlung des Stammkapitals

Ermittlung der Verbandsumlage
hier: Stammkapital von 100.000,00 €

Amt Gellingter Bucht

Gemeinden	Ahneby	Esgrus	Gelling	Hasselberg	Kronsgaard	Maasholm	Nieby	Niesgrau	Pommerby	Rabel	Rabelholz	Stangheck	Steinberg	Steinbergkirche	Sterup	Stoltebüll	
Einwohner am 31.03.2015	204	792	2.045	849	235	592	131	591	158	619	281	216	871	2851	1372	705	12.512
Gebietsgröße in ha	380	1.806	1.992	1.130	592	840	807	989	555	884	580	1000	1624	3575	1714	1640	20.108
Faktor Einwohner	0,70	2,73	7,04	2,92	0,81	2,04	0,45	2,04	0,54	2,13	0,97	0,74	3,00	9,82	4,73	2,43	43,09
Faktor Gebietsgröße	0,99	4,71	5,19	2,94	1,54	2,19	2,10	2,58	1,45	2,30	1,51	2,61	4,23	9,31	4,47	4,27	52,39
Faktorsumme/2	0,85	3,72	6,12	2,93	1,18	2,11	1,28	2,31	1,00	2,22	1,24	1,67	3,62	9,57	4,60	3,35	47,74
Stammkapital in €	846	3.717	6.117	2.934	1.176	2.114	1.277	2.306	995	2.218	1.239	1.675	3.616	9.567	4.596	3.351	47.742

29.036
38.380
100,00

100,00
100,00
100.000,00

Amt Hürup

Gemeinden	Großsolt	Hürup	Husby	Freienwill	Tastrup	Ausacker	Maasbüll			
Einwohner am 31.03.2015	1.777	1.209	2.328	1.570	415	529	702			8.530
Gebietsgröße in ha	2.507	1.619	1.929	1.529	415	911	770			9.680
Faktor Einwohner	6,12	4,16	8,02	5,41	1,43	1,82	2,42			29
Faktor Gebietsgröße	6,53	4,22	5,03	3,98	1,08	2,37	2,01			25
Faktorsumme/2	6,33	4,19	6,52	4,70	1,26	2,10	2,21			27
Stammkapital in €	6.326	4.191	6.522	4.695	1.255	2.098	2.212			27.299

Amt Langballig

Gemeinden	Dollerup	Grundhof	Langballig	Munkbrarup	Ringsberg	Wees	Westerholz			
Einwohner am 31.03.2015	1.002	829	1.524	1.088	549	2.270	732			7.994
Gebietsgröße in ha	1.307	1.155	1.537	1.321	525	1.273	1.474			8.592
Faktor Einwohner	3,45	2,86	5,25	3,75	1,89	7,82	2,52			28
Faktor Gebietsgröße	3,41	3,01	4,00	3,44	1,37	3,32	3,84			22
Faktorsumme/2	3,43	2,93	4,63	3,59	1,63	5,57	3,18			25
Stammkapital in €	3.428	2.932	4.627	3.594	1.629	5.567	3.181			24.959